

Konzept Profilierung

Zeitpunkt: unmittelbar nach Genehmigung des Konzepts

Absteckung an geplantem Standort durch Holzpfähle

Infotafel an geplantem Standort. Zusätzlich Verweis auf Visualisierungen an drei anderen Standorten.

Informationen auf «Haupttafel» am geplanten Standort

- **Erklärung der Absteckung (gemäss RL ESTI 235, Ziffer 4.2.1)**
- **Abmessungen**
- **Technische Daten**
- **Schnitt Anlage**
- **Erwartete Produktion**
- **Verweis auf drei weitere Informationstafeln mit Visualisierungen verteilt in der Gemeinde.**
- **QR-Code auf Homepage mit Informationen zur Planung, inklusive Planungsunterlagen**



Visualisierung mit drei zusätzlichen Informationstafeln an den Standorten: Schulhaus, Kalberweid und Hitzenberg.

- **Fotomontage / Visualisierung aus der aktuellen Position**
- **Abmessungen**
- **Technische Daten**
- **Schnitt Anlage**
- **Erwartete Produktion**
- **Verweis auf drei weitere Visualisierungen verteilt in der Gemeinde**
- **Verweis auf Absteckung am Standort**
- **QR-Code auf Homepage mit Informationen zur Planung, inklusive Planungsunterlagen**





Begründung / Grundlage des Konzepts

Das Konzept der Profilierung lehnt sich an die Richtlinien des ESTI gemäss Art. 2 und 4 der VPeA (ESTI Nr. 235) an. Ziffer 4.2 äussert sich zur Aussteckung von Tragwerken von Weitspannleitungen. Diese weisen eine Höhe über 50m auf. Es sind die Standorte sowie die äussersten Ecken der Fundamente mit Pflöcken zu markieren.

In Ergänzung und zusätzlich zu den ESTI-Vorgaben sind Fotomontagen von drei Sichtpunkten aus vorgesehen.

Begründung: Gemäss Art. 16 Abs. 3 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (725.1) «[kann die Bewilligungsbehörde] für die Profilierung besondere Anordnungen treffen oder Erleichterungen gestatten, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss aber gewährleistet sein.»

Die Profilierung von Bauvorhaben dient der Orientierung von Nachbarn und Öffentlichkeit. Für Gebäude sind die Fassadenhöhen und Dachneigungen anzugeben. **Gegebenenfalls** ist die Gesamthöhe anzugeben (Art. 16 BewD).

Die Bauherrschaft erachtet die Visualisierung als beste Möglichkeit, Nachbarn und Öffentlichkeit zu orientieren. Einzig die Visualisierung lässt ein konkretes, unverfälschtes Bild der Anlage zu.

Folgende Varianten wurden geprüft und verworfen:

Profile: Ein Mast mit einer Höhe von 30 oder 50 m verbleibt weit unter der Gesamthöhe der Anlage mit 225 m. Man könnte sich ein Bild machen, dass die Anlage gross sein wird, aber die tatsächliche Höhe wäre nicht abschätzbar.

Drohnenflug: Auch ein Drohnenflug ist keine valable Alternative zur Darstellung der Höhe, da eine Drohne in der Höhe von 225 m nur noch schwer erkennbar ist und das Abschätzen der Höhe zum Boden schwierig wird, insbesondere weil eine Verbindung zum Boden fehlt. Ab 120 m über Boden sind Drohnenflüge aufgrund der Flugsicherheit grundsätzlich verboten, womit eine Ausnahmegewilligung seitens des BAZL erforderlich wäre. Ob eine Bewilligung für diese Zwecke überhaupt erteilt würde, ist unklar. Weiter ist ein Drohnenflug nur bei entsprechender Witterung möglich. Bei starkem Wind oder nassem Wetter ist ein Flug nicht möglich.

Ballon: Während einer früheren Mitwirkungsveranstaltung hat die Bauherrschaft einen Ballon aufsteigen lassen. Die Aktion erwies sich als Reinfall. Der Wind hat den Ballon dermassen verweht, dass es unmöglich war, sich ein Bild von der Anlage zu machen.

Aus diesen Gründen wurden Fotomontagen erstellt. Diese werden sowohl auf der Homepage der Gemeinde sowie am Standort der Anlage präsentiert. Zusätzlich werden die jeweiligen Fotomontagen am Standort der Aufnahmen aufgestellt. Sie hilft deutlich besser, sich eine Vorstellung der zukünftigen Anlage zu machen. Die Fotomontagen zeigen auch das Verhältnis zwischen

der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser, was für das menschliche Auge wesentlicher ist als die absolute Höhe der Anlage.

Das hier vorgeschlagene Konzept ist verhältnismässig und entspricht dem Stand der Technik im Bewilligungsverfahren der Schweiz. In der Tat wurden für Windparks in der Schweiz bisher keine Profile gestellt und dies wurde trotz zahlreicher Rechtsverfahren auch nie moniert.

Die Windparks, welche in letzter Zeit in der Schweiz gebaut, respektive bewilligt wurden, waren ebenfalls ohne Profile bewilligt worden:

- Erweiterung Windpark Gütsch (UR, Bewilligung 2024),
- Sainte-Croix (VD, 2023),
- San Gottardo (TI, 2020),
- Windpark Gries (VS, 2011 und 2016)
- Repowering Mont Crosin (2016).

Es ist uns keine Planung bekannt, in welcher eine Profilierung vorgesehen gewesen wäre. Folgende Projekte sind im Bewilligungsverfahren (keine abschliessende Aufzählung) ohne das Aufstellen von Profilen unterwegs:

- Montagne de Buttes (NE), Nutzungsplan vom Bundesgericht bestätigt, die noch hängigen Punkte vor Kantonsgericht betreffen nicht die Profilierung der Anlage
- Quatre Bornes (NE): Nutzungsplan und Baubewilligung im kombinierten Verfahren, hängig vor Bundesgericht, die Profilierung ist aber nicht Gegenstand der Einsprachen
- Quatre Bornes (BE): 1. Und 2. Öffentliche Auflage erfolgt mit Pflöcken der Anlagenstandort und der Strassen und Infrastrukturen mit Zeigerpflöcken,
- Eole-de-Ruz (NE): Nutzungsplan mit Baubewilligung hängig vor Kantonsgericht, Profilierung ist nicht Gegenstand der Einsprachen.
- Thundorf (TG): Auflage im August 2024 geplant, Profilierung analog zur ESTI-Vorgabe vorgesehen.

Weitere Projekte sind in Planung (Kantone VS, VD, SG), ebenfalls alle ohne Profilierung vorgesehen.

Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass das Aufstellen von Bauprofilen auch nur mit einer Höhe von 30m, geschweige denn der Höhe von 50m, massive Masten mit entsprechenden Fundamenten für die Abspannungen erfordern. Im Hinblick auf weitere Projekte im Kanton Bern, insbesondere im Waldareal, wäre der Eingriff für diesen temporären Masten nicht zu vernachlässigen. Insbesondere könnte dies zur Folge haben, dass bereits für die Profilierung Rodungen nötig wären.

Beilage: Richtlinie 235 ESTI

Andrin Eichelberger, AG WE; Philipp Mattle, Emch+Berger Revelio AG; iz